

Stadt Hagen Postfach 4249 58042 Hagen

Stadt Hagen
Fachbereich Stadtentwicklung und
Stadtplanung
61/4H

-im Hause-

Umweltamt

Verwaltungshochhaus,
Rathausstraße 11, 58095 Hagen
Auskunft erteilt
Herr Wittkowski, Zimmer C 1010
Tel. (02331) 207 3763
Fax (02331) 207 2469
E-Mail hans-joachim.wittkowski@stadt-hagen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

69/30, 22.05.2023

Bebauungsplan Nr. 1/22 (709) Gewerbegebiet Unterberchum und Teiländerung FNP Nr. 117

Hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Verfahren.

Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzprüfungen liegen aktuell noch nicht vor und konnten daher nicht Teil der Prüfung sein.

Folgende Hinweise sind aber im laufenden Verfahren zu beachten:

- Die Abgrenzung der nachrichtlichen Übernahme der Grenze des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes ist im Vorentwurfsplan nicht korrekt dargestellt. Das LSG umfasst das Flurstück 554 gänzlich.
- In der überarbeiteten Fassung des Flächennutzungsplans ist auch der Teil des LSG als Gewerbefläche dargestellt. Diese Änderung soll wieder geändert und der Bereich weiterhin als Grünfläche im FNP dargestellt werden.

Zusätzlich zu dieser Stellungnahme hat die Untere Naturschutzbehörde auch eine Stellungnahme des Naturschutzbeirates zu dem Verfahren angefügt (Anlage_NB___...).

STADT HAGEN
Stadt der FernUniversität

Briefadresse: Postfach 4249, 58042 Hagen
Paketadresse: Rathausstr. 11, 58095 Hagen
Vermittlung: 02331/207-5000

Sparkasse an Volme und Ruhr (BLZ 450 500 01)
Kto.-Nr. 100 00 444
IBAN DE23 4505 0001 0100 0004 44
BIC WELADE3HXXX
weitere Banken unter
www.hagen.de/bankverbindungen

Die Untere Bodenschutzbehörde gibt an, dass im B-Planbereich derzeit keine Altlastenverdachtsflächen registriert sind. Das Kataster erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und gibt nur den derzeitigen Kenntnisstand wieder.

Da die Baugrund/- Altlastenuntersuchungen erst im Laufe des Verfahrens erstellt werden, steht eine abschließende Beurteilung jedoch noch aus. Diese Untersuchungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und die Gutachten sind anschließend unaufgefordert vorzulegen. Erst nach Vorlage dieser Gutachten und Auswertung kann die Untere Bodenschutzbehörde eine abschließende Stellungnahme abgeben.

gez. Wittkowski